



# Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0009/2026</b>		Datum: 13.01.2026	
<b>Dezernat 2</b>			
Verfasser:	37-Amt für Brand- und Katastrophenschutz	Az.: 37.50 / ge	
<b>Betreff:</b>			
<b>Satzung der Stadt Koblenz zur Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für den Einsatz und die Inanspruchnahme der Feuerwehr</b>			
Gremienweg:			
26.03.2026	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
	TOP	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	öffentlich		
16.03.2026	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
	TOP	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	öffentlich		

## Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für den Einsatz und die Inanspruchnahme der Feuerwehr der Stadt Koblenz.

## Begründung:

Im Juni 2025 ist das Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz – LBKG-) mit dem Tage der Verkündung ab dem 27.06.2025 in Kraft getreten. Im gleichen Zeitraum wurde die Verordnung des Landes über Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge eingeführt, die nahezu umfassend die Höhe der anzusetzenden Stundensätze von Einsatzfahrzeugen zur Kostenfestsetzung pauschalisiert landesweit verbindlich festsetzt. Die formellen Änderungen im Kosten- und Gebührenrecht für das Feuerwehrwesen und die Einheiten im Katastrophenschutz führen zu dem Erfordernis, die Satzung grundlegend zu erneuern.

## Finanzielle Auswirkungen:

Die seit Mitte letzten Jahres erfolgte Einführung der Landesverordnung über die zu berücksichtigenden Stundensätze für Feuerwehr- und Einsatzfahrzeuge wird seit deren Inkrafttreten auf der Grundlage der bisher gültigen Satzung angewendet, dementsprechend sind die Mittel bereits etatisiert. Mit der Neufassung der Satzung sind weitere zusätzliche Einnahmen in den erweiterten Gebühren- und Kostentatbeständen im Produkt 1261 zu erwarten. Die Mehrerträge sind abhängig vom Einsatzgeschehen und damit schwer kalkulierbar. Die Ansätze wurden auf der Basis von Erfahrungswerten bemessen und etatisiert (Ansatzserhöhung: 50.000,00 Euro).

**Anlage/n:**

- Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung beim Einsatz und bei der Inanspruchnahme der Feuerwehr
- Synopsis

**Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

-keine-

**Historie:**

**Ursprungssatzung vom 22.12.1995**

**Erste Änderungssatzung vom 03.04.1996**

**Zweite Änderungssatzung vom 16.09.2001**

**Dritte Änderungssatzung vom 22.12.2022 (Einführung § 2 UstG)**